

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

*Leitfaden
Der Gewalt begegnen*

Inhalt

1. Einleitung

2. Gewalttätige Schüler/Schülerinnen

3. Schüler/Schülerinnen machen sich strafbar

4. Bedrohungen

4.1. Bedrohungen durch Jugendliche

4.2. Bedrohungen von Lehrpersonen durch Eltern

5. Schüler/Schülerinnen als Opfer von Misshandlungen

6. Sexuelle Belästigungen und Übergriffe

6.1. Lehrperson → Schüler/Schülerin

6.2. Schüler → Schüler/Schülerin

6.3. Schulfremde Person → Schüler/Schülerin

7. Suizid, Gewaltverbrechen, Unfälle

8. Gewalt im Internet / Handy

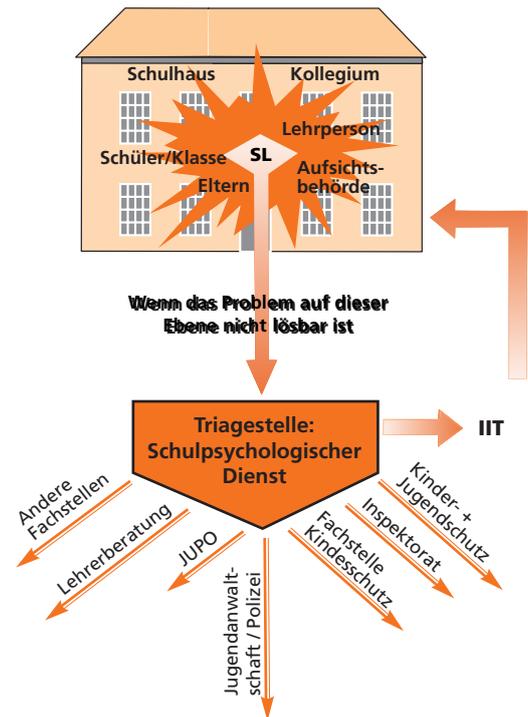
1. Einleitung

Immer wieder werden Lehrpersonen und Schulleitungen mit Gewaltereignissen verschiedenster Art konfrontiert. Viele dieser Vorfälle haben keinen direkten Zusammenhang mit der Schule oder dem Schulbetrieb. Aber auch in solchen Fällen ist es wichtig, mit angemessenen Reaktionen und überlegtem Handeln das Geschehen rasch in die richtigen Bahnen zu lenken, um Fehlentwicklungen oder Eskalationen zu stoppen. Die vorliegende Broschüre ist als Orientierungshilfe und Leitfaden für Schulleitungen und Aufsichtsbehörden gedacht und soll diesen behilflich sein, rasch und gezielt zu handeln und – sofern angezeigt – die dafür zuständigen externen Stellen und Institutionen einzuschalten.

Allgemeine Informationen

Umgang mit schwierigen Schulsituationen

Auch für Vorfälle, bei welchen Gewalt ausgeübt oder erlitten wird, gilt sinngemäss das ab 1999 im Kanton Solothurn umgesetzte Konzept zum Umgang mit schwierigen Schulsituationen. Dieses sieht vor, dass die Schulleitung als erste Anlaufstelle Impulse zum weiteren Vorgehen und zur Lösung des Problems vermittelt. Ist die Schule auf externe Hilfe angewiesen, kann diese in offensichtlichen Situationen direkt bei der entsprechenden Institution angefordert werden. Um Irrwege und Eskalationen zu vermeiden empfiehlt es sich aber vor allem in heiklen Fällen, die Triagestelle (SPD) einzuschalten, welche gezielt den Einsatz und die Koordination der externen Hilfeleistungen vermittelt.



Das Interdisziplinäre Interventions-Team (IIT)

Flankierend zur Einführung der Disziplinarmassnahmen wurde auf Schulbeginn 2005/06 durch das Departement für Bildung und Kultur ein interdisziplinäres Interventionsteam (IIT) unter der Leitung des Schulpsychologischen Dienstes eingesetzt. Dieses Team wird bei schwierigen schulischen Situationen (Mobbing, Gewalt, Rassismus, schwerwiegende Disziplinarprobleme, Todesfälle, etc.) aktiv und unterstützt die Schule vor Ort mittels Coaching und Beratung, führt teilweise aber auch selber Interventionen durch. Das IIT kann nicht direkt durch Lehrpersonen oder Schulleitungen angerufen werden, Voraussetzung für dessen Einsatz ist eine vorgängige gemeinsame Lagebeurteilung mit der Triagestelle.

Professionell handeln

Bei Vorfällen, in welchen Gewalt ausgeübt wird, ist professionelles Vorgehen dringend erforderlich. Dazu gehört u.a.:

- hinschauen und handeln. Es darf nicht vorkommen, dass Lehrpersonen aus Angst vor gewaltbereiten Schülern oder unangemessen reagierenden Eltern wegschauen oder nicht konsequent handeln. Auch unangenehme Massnahmen (z.B. Einschalten der Polizei oder der Vormundschaftsbehörde) müssen bei Bedarf konsequent getroffen werden.
- besonnen agieren. Blinder Aktivismus und unsachgemässes Vorgehen können eine ohnehin problematische Situation noch verschlimmern. Am Anfang jeder Intervention steht eine adä-

quate Situationseinschätzung und eine sorgfältige Vorgehensplanung. Alle Schritte und Beschlüsse müssen protokolliert werden. Dies gilt insbesondere bei Kinderschutzmassnahmen.

- externe Hilfe beanspruchen: Professionelle wissen sehr genau um die Bedürfnisse in Problemsituationen und um ihre eigenen Grenzen. In professionellen Systemen wird externe Hilfe beansprucht, ohne in Gefühle des Ungenügens zu verfallen und dies als eigenes Versagen oder als Niederlage zu empfinden. Deshalb sollte im Zweifelsfall immer Hilfe durch die spezialisierten Fachstellen in Anspruch genommen werden.

Informationskonzept

Fehlende oder mangelhafte Information ist ein idealer Nährboden für das Aufkommen von Gerüchten, Unsicherheiten und Ängsten. In Krisensituationen – insbesondere auch bei Gewaltvorfällen – muss deshalb rasch, offensiv und angemessen informiert werden. Dabei sind folgende Punkte wichtig:

- Einheitliche Sprachregelung: Es ist unbedingt zu vermeiden, dass verschiedene Personen unterschiedliche oder gar gegenteilige Nachrichten kommunizieren. Idealerweise wird die gesamte Informationstätigkeit an eine einzelne Person (z.B. die Schulleitung) delegiert.
- Angemessen informieren: Wenn immer möglich soll sich die Information auf die bekannten Fakten beschränken. Falls Verdachtsmomente kommuniziert werden müssen, sind diese ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
- Empfängergerecht informieren:
 - Liste der Betroffenen und Involvierten erstellen: Direkt Betroffene haben das Recht, vor allen anderen informiert zu werden.
 - Wer braucht welche Informationen? Erfolgen diese mündlich oder schriftlich?
- Einschränkungen respektieren: Dem Gebot der aktiven und offensiven Information stehen das Gebot des Persönlichkeitsschutzes und in gewissen Fällen auch Fahndungsinteressen der Justiz entgegen. In Zweifelsfällen ist hier unbedingt mit rechtskundigen Fachleuten Rücksprache zu nehmen.

Antragsdelikt / Offizialdelikt

Ein Antragsdelikt wird von der Justiz nur untersucht, wenn die betroffene Person oder deren gesetzliche Vertretung bei der Polizei eine Anzeige macht. Ein Rückzug der Anzeige ist möglich.

Bei einem Offizialdelikt ist die Justiz und Polizei von Amtes wegen verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten, sobald sie von einem Delikt erfährt. Die Betroffenen selber sowie auch Drittpersonen können Anzeige erstatten. Weil die Verpflichtung besteht, von Amtes wegen ein Verfahren einzuleiten, kann eine solche Anzeige nicht mehr zurückgezogen werden. Im Gegensatz zu zahlreichen Kantonen besteht im Kanton Solothurn für Lehrpersonen und Schulleitungen keine Anzeigepflicht bei Offizialdelikten.

(Weitere Informationen zur Unterscheidung von Antrags- und Offizialdelikten vgl. Kapitel 3)

Links und weitere Informationen

Im Fachhandel und im Internet sind zahllose Publikationen und Links zu den in der vorliegenden Broschüre aufgeführten Themen zu finden. Wir beschränken uns in den einzelnen Kapiteln auf einige wenige Adressen und Anlaufstellen. Speziell verweisen wir auf die Internet-Seite www.so-gegen-gewalt.ch mit ausführlichen und kompetenten Informationen zur Prävention von Jugendgewalt und zahlreichen Links. Anregungen zur Prävention und Handlungsanleitungen für Gewaltvorfälle und andere schulische Krisensituationen finden sich in der Broschüre ‚Krisensituationen – ein Leitfaden für kompetentes Handeln und Vorbeugen in der Schule‘, welche durch die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) herausgegeben wurde. Sie kann beim Generalsekretariat EDK, Haus der Kantone, Postfach 5975, 3001 Bern bezogen werden.

2. Gewalttätige Schüler/Schülerinnen

Typische Vorfälle



- An unserer Schule sind Kinder untereinander gewalttätig.
- Wir haben eine Bande Jugendlicher, welche andere Jugendliche erpresst.
- Mehrere Schülerinnen einer Klasse werden von den Mitschülern und Mitschülerinnen gemobbt.

Vorgehen in Kürze



Stufe 1:

Der Konflikt wird unter den Beteiligten gelöst. Die Situation kann entspannt werden, indem eine dritte Person die Rolle der Vermittlerin übernimmt. Falls nötig werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Wenn dies nicht erfolgreich ist:

Stufe 2:

Der Konflikt wird auf Schulhausebene gelöst. Die Schulleitung wird eingeschaltet. Die Eltern werden informiert und zur Mitarbeit aufgefordert. Falls nötig werden Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Wenn dies nicht erfolgreich ist:

Stufe 3:

Die Triagestelle (SPD) wird eingeschaltet. Sie vermittelt bei Bedarf externe Unterstützung, z.B. in Form einer Intervention durch das interdisziplinäre Interventionsteam (IIT).

Allgemeine Informationen zum Thema



Schulen können beim Bereich Prävention viel dazu beitragen, dass Gewalt gegenüber anderen wie auch gegen sich selbst geringere Chancen hat, in erster Linie durch eine stützende Schulkultur.

Dazu gehören unter anderem:

- **Kontraktpädagogik:** Schulvereinbarungen werden mit Schülerinnen und Schülern, Klassen und Eltern abgeschlossen. Sie enthalten Lernziel-Vereinbarungen, Regeln für selbständiges Arbeiten, Regeln für die Bearbeitung von Störungen oder Konflikten und Sanktionen bei Regelverletzungen. Die Durchsetzung der Regeln ist geprägt von Beharrlichkeit, Berechenbarkeit, Respekt auch ‚Sündern‘ gegenüber und Bereitschaft sowohl zum Konfrontieren als auch zum Vertrauen.
- **„Harte“ Kerngebote:** Es werden – im Idealfall gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern – einige (wenige!) Grundsätze und Regeln für das Verhalten im Schulbetrieb aufgestellt, welche entschieden (ohne wenn und aber) durchgesetzt werden. Sämtliche Lehrpersonen, Schulleitung und Eltern ziehen bei diesen Kerngeboten am selben Strick. Verstöße werden konsequent angemahnt und situationsgerecht sanktioniert.

- Sorgfalt und Austoben: Die Schule bietet Gelegenheiten bzw. Räume für den sorgsamen, wertschätzenden Umgang mit Menschen, mit der Natur und mit Sachen. Sie gibt aber auch Raum für den Ausdruck von Gefühlen der überschäumenden Freude, der Spiellust, der Aggression und der Trauer.

Achtung



Es ist wichtig, dass bei vorliegender Gewalttätigkeit frühzeitig und konsequent interveniert und nicht weggeschaut wird. Dies betrifft das gesamte Kollegium. Ebenso wichtig ist es, die Aufsicht von Kontrollaufgaben im Kollegium zu besprechen und sich auf eine gemeinsame Haltung zu einigen. Den festgelegten Aufsichts- und Kontrollaufgaben ist konsequent nachzukommen.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
www.spd.so.ch / spd@dbk.so.ch
- Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK)
www.avk.so.ch / avk@dbk.so.ch
- Leitfaden Disziplinarmaßnahmen Volksschule (insbesondere Ablaufschema ‚Umgang mit schwierigen Schulsituationen‘), zu beziehen beim Amt für Volksschule und Kindergarten oder unter www.avk.so.ch / avk@dbk.so.ch

3. Schüler/Schülerinnen machen sich strafbar

Typische Vorfälle



- An unserer Schule wird mit Waffen gedroht.
- An unserer Schule erpressen Jugendliche Kleider oder Geld von anderen Jugendlichen.
- An unserer Schule werden Vandalenakte auf dem Schulgelände verübt.
- Auf dem Pausenplatz wird Haschisch konsumiert.

Vorgehen in Kürze



- Bei voraussichtlich einmaligen Vorkommnissen kann an Stelle einer Anzeige eine Verwarnung oder eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden.
- Bei sich wiederholenden Straftatbeständen sollte immer eine Anzeige erfolgen.
- Anzeige von Antragsdelikten erfolgen durch die Geschädigten.
- Anzeige von Officialdelikten erfolgen durch die Geschädigten oder die Schule.
- Anzeigen werden bei der Jugendpolizei oder der Jugendanwaltschaft eingereicht.

Allgemeine Informationen zum Thema



Antragsdelikte können nur durch die Geschädigten selber (Schüler oder Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter) zur Anzeige gebracht werden, bei Officialdelikten können auch Aussenstehende (z.B. Schulleitung, Lehrperson) Anzeige erstatten.

Typische Antragsdelikte sind: Tötlichkeiten, einfache Körperverletzungen, Drohungen, geringfügige Diebstähle unter Fr. 300.-, Ehrverletzungen (Beschimpfungen, Verleumdungen), sexuelle Belästigungen, Sachbeschädigungen.

Typische Officialdelikte sind: alle Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung inkl. frisieren von Mofas, entwenden von Velos, Mofas, Autos, Drogenkonsum oder Handel mit Drogen, Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Nötigung, Erpressung, Angriffe, Raufhandel, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Verbreitung von Pornografie an unter 16-Jährige, Verstöße gegen die Rassismusstrafnorm, Gewalt und Drohung gegen Beamte (auch gegen Lehrpersonen), schwere Körperverletzungen oder Verletzungen mit Waffe, Diebstähle über Fr. 300.-.

Die Schule hat also bei Antragsdelikten keine Möglichkeit, Anzeige zu erstatten, wenn die Geschädigten dies nicht selber tun. Anders verhält es sich, wenn die Schule selber Geschädigte ist, wie z.B. bei vorsätzlichen Beschädigungen von schulischem Mobiliar oder Einrichtungen oder bei Vandalenakten; in solchen Fällen ist eine Anzeige durch die Schulleitung ohne weiteres möglich und meist auch sinnvoll.

Achtung



Bei vielen geringfügigen Delikten gibt es keine Faustregel, ob und wann die Polizei oder die Jugendanwaltschaft (JUGA) beizuziehen ist. In Zweifelsfällen ist es sinnvoll, sich an JUGA oder an die Jugendpolizei (JUPO) zu wenden, um die Lage gemeinsam zu beurteilen und sich beraten zu lassen.

Kinder sind erst nach Absolvierung ihres 10. Geburtstages strafmündig. Begehen jüngere Schülerinnen oder Schüler strafbare Handlungen, muss an Stelle einer Anzeige bei der Polizei eine Gefährdungsmeldung bei der Vormundschaftsbehörde in Betracht gezogen werden.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Jugendpolizei der Kantonspolizei Solothurn (JUPO)
Notruf 112 / 117
www.polizei.so.ch / jupo@kapo.so.ch
- Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn (JUGA)
www.juga.so.ch

4. Bedrohungen

4.1. Bedrohungen durch Jugendliche

Typische Vorfälle



- Ein Schüler sendet einem anderen Schüler ein E-Mail mit dem Inhalt: «Du bist ein toter Mann».
- Ein Schüler äussert sich seinen Kollegen gegenüber, dass er am liebsten alle Lehrpersonen kalt machen würde.
- Ein Schüler kündigt an, dass er demnächst den Schulleiter mit seiner 9-mm-Pistole in seinem Büro erschiessen werde.

Vorgehen in Kürze



- Drohungen von Jugendlichen gegen Leib und Leben anderer müssen immer ernst genommen werden.
- Bei hoher Gefahr der Realisierung (vgl. allgemeine Informationen zum Thema) besteht ein grosses Sicherheitsrisiko. Die Polizei muss unverzüglich eingeschaltet werden.
- Bei geringer Gefahr der Realisierung muss mindestens ein Gespräch mit dem Jugendlichen selbst und dessen Erziehungsverantwortlichen erfolgen. Dabei ist nach persönlichen Problemen zu fragen und falls angezeigt eine schulpsychologische oder psychiatrische Abklärung zu veranlassen.
- Bei Bedrohungen gegen bestimmte Personen ist mindestens eine Entschuldigung notwendig. Gegebenenfalls müssen weitere Sanktionen oder Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.

Allgemeine Informationen zum Thema



Drohungen sind bei Kindern und Jugendlichen recht häufig anzutreffen. Meist werden sie spontan aus einem frustrierenden Erlebnis geäussert, sind unglaubwürdig und wenig plausibel. Um die Gefahr der Realisierung von Drohungen einschätzen zu können macht es Sinn, nach deren Qualität zu fragen:

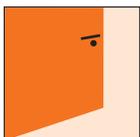
Je überlegter, gezielter, konkreter und detaillierter die Äusserungen oder Ankündigungen erfolgen, desto grösser die Wahrscheinlichkeit der Realisierung. Werden Gedanken zu Zeitpunkt, Ort und weiteren Details der Ausführung geäussert, muss ohne Verzug gehandelt und die Polizei alarmiert werden.

Achtung



In Zweifelsfällen wird dringend empfohlen, die Jugendpolizei (JUPO) zu kontaktieren, um die Lage gemeinsam zu beurteilen und sich beraten zu lassen.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Jugendpolizei der Kantonspolizei Solothurn (JUPO)
Notruf 112 / 117
www.polizei.so.ch / jupo@kapo.so.ch

4.2. Bedrohungen von Lehrpersonen durch Eltern

Typische Vorfälle



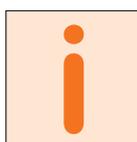
- Ein Vater droht dem Lehrer Prügel an, wenn er seine Tochter beim SPD anmelde.
- Eine Lehrerin wird unmissverständlich darauf hingewiesen, es könnte ihr ‚etwas passieren‘, falls sie sich am späten Abend im Freien aufhalte.
- «...wenn Sie das tun, dann passiert etwas! Es ist mir egal, wenn ich im Gefängnis lande!»

Vorgehen in Kürze



- Die Lehrperson meldet den Vorfall der Schulleitung und erstattet Anzeige bei der Polizei.
- Die Aufsichtsbehörde wird informiert und bei Bedarf beigezogen.
- Die Schulleitung organisiert ein Gespräch mit den Eltern und den involvierten Lehrkräften, wenn möglich unter Beizug der Polizei oder einer anderen externen ‚Respektperson‘. Ziel des Gesprächs: Herausfinden, ob das betroffene Kind weiter unterrichtet werden kann oder ob von dessen Eltern eine zu grosse Gefahr für die betroffene(n) Lehrperson(en) ausgeht.
- Schulleitung, Aufsichtsbehörde und betroffene Lehrperson(en) beschliessen gemeinsam die zu treffenden Massnahmen.
- Hat die Lehrperson offensichtlich Fehler begangen oder sich ungeschickt verhalten, sind auch in dieser Hinsicht Massnahmen zu prüfen.
- Die beschlossenen Massnahmen werden den Eltern mitgeteilt.
- In Ausnahmefällen kann die Anzeige bei der Polizei zurückgezogen werden.

Allgemeine Informationen zum Thema



Bei Personen, welche gegenüber Lehrpersonen Bedrohungen aussprechen, handelt es sich praktisch durchwegs um Menschen mit einem stark macht-basierten Konfliktverhalten. Wohlwollende Gespräche bringen in solchen Situationen meist nichts; sie werden im Gegenteil häufig belächelt und wenn möglich zum eigenen Vorteil ausgenutzt. Mit Bedrohenden soll auch nicht verhandelt werden, weil dies bereits ein Entgegenkommen bedeuten würde. Selbst wenn eine Lehrperson Fehler gemacht oder sich ungeschickt verhalten hat, rechtfertigt dies eine Bedrohung nie!

In derartigen Situationen geht es darum, klar, eindeutig und machtorientiert zu handeln. In Kreisen mit einem stark autoritätsbezogenen kulturellen Hintergrund besteht in der Regel nur dann Respekt und Achtung vor Behörden und Funktionsträgern, wenn diese machtbewusst auftreten.

Folgende mögliche Massnahmen sind im Fall einer Bedrohung denkbar:

- Wiederaufnahme des Kindes in der Schule, allenfalls mit flankierenden Massnahmen wie z.B. Schularealverbot für die Eltern.
- Wiederaufnahme des Kindes, aber Zuteilung an eine andere Lehrperson.

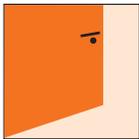
- Zuteilung des Kindes in eine Klasse der Nachbargemeinde.
- (Gefährdungs-)Meldung an die Vormundschaftsbehörde, sofern die Eltern nicht in der Lage sind, für einen geordneten Schulbesuch oder für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes zu sorgen.

Achtung



Bei voraussichtlich heiklen Gesprächen mit ‚schwierigen‘ Eltern wird empfohlen, eine Drittperson (z.B. Schulleitung) oder im Bedarfsfall sogar die Polizei beizuziehen und die wesentlichsten Gesprächsinhalte zu protokollieren.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Polizei Kanton Solothurn
Notruf 112 / 117
www.polizei.so.ch

5. Schüler/Schülerinnen als Opfer von Misshandlungen

Typische Vorfälle



- Ein Kind berichtet der Lehrerin, es sei von der Mutter geschlagen worden.
- Gesäss und Oberschenkel eines Knaben sind voller Striemen und Blutergüsse.
- Das Verhalten eines Mädchens ist sehr auffällig. Zudem bestehen zahlreiche Indizien, dass es zu Hause systematisch gedemütigt und psychisch terrorisiert wird.

Vorgehen in Kürze



Bei ‚leichteren‘ Misshandlungen werden die Eltern zu einem Gespräch eingeladen und darauf aufmerksam gemacht, dass im Wiederholungsfall eine Gefährdungsmeldung bei der Vormundschaftsbehörde erfolgen wird.

Bei Misshandlungen mit sichtbaren körperlichen Merkmalen (Blutergüsse, Striemen, Brandwunden), welche schwerlich auf ‚natürliche‘ Ursachen (Stürze, kleinere Unfälle) zurückgeführt werden können, wird das Kind unter Einbezug der Vormundschaftsbehörde ohne vorherige Benachrichtigung der Eltern zum Schularzt gebracht.

Bei hinreichendem Verdacht auf fortgesetzte körperliche oder psychische Misshandlung eines Kindes erfolgt eine Gefährdungsmeldung bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Allgemeine Informationen zum Thema



Die physische Misshandlung von Kindern ist die eindeutigste Form und im Vergleich zu andern Formen einfacher nachweisbar. Psychische Misshandlung ist wohl die häufigste Anwendung von Gewalt an Kindern, allerdings auch die am wenigsten sichtbare. Sie tritt häufig in Kombination mit anderen Misshandlungsformen auf. Von psychischer Gewalt spricht man, wenn Kindern oder Jugendlichen mutwillig Angst gemacht wird, wenn sie ausgegrenzt, eingeschüchtert, verspottet, missachtet, isoliert, gezielt entmutigt und abgewertet werden. Häufig vorkommende Anzeichen psychischer Misshandlungen äussern sich in Niedergeschlagenheit, Verunsicherung, Minderwertigkeitsgefühlen, Lügen, Stehlen, aggressivem Verhalten, emotionaler Instabilität, Lernblockaden sowie Ängsten, Depressionen und Schlafstörungen.

Achtung



Analog zum sexuellen Missbrauch stehen auch bei Misshandlungen der Schutz und die persönliche Entwicklung des Kindes immer im Vordergrund und nicht die Sühnung der Tat oder die strafrechtliche Verfolgung des Täters oder der Täterin. Dieser Umstand erfordert in vielen Fällen, vor allem aber bei vermuteter psychischer Misshandlung ein subtiles und koordiniertes Vorgehen. Der Beizug einer Fachstelle wird dringend empfohlen.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Fachstelle Kinderschutz
www.fachstelle-kinderschutz-so.ch / fks.so@bluewin.ch
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
Solothurn / Olten / Grenchen
kjpdsolothurn_pd@spital.ktso.ch
- Opferhilfe Aargau / Solothurn, Beratungsstelle für Opfer von Straftaten
www.opferhilfe-agso.ch
- Schulärztlicher Dienst der Gemeinde

6. Sexuelle Belästigungen und Übergriffe

6. 1. Lehrperson → Schüler/Schülerin

Typische Vorfälle



- Schülerinnen beklagen sich darüber, dass sie beim Turnunterricht vom Lehrer immer wieder an den Brüsten angefasst würden.
- Eine Schülerin der 3. Bezirksschule lässt einen ‚Liebesbrief‘ mit sexuellen Andeutungen in der Klasse zirkulieren, welcher angeblich vom Klassenlehrer stammt.
- Der Hauswart beobachtet, dass ein Lehrer heimlich Schüler beim Duschen fotografiert.

Vorgehen in Kürze



- Die ‚Fallführung‘ liegt bei der Schulleitung. Diese konfrontiert die Lehrperson mit den Gerüchten, Vermutungen oder Fakten.
- Bei schwerwiegendem Tatverdacht wird die Polizei eingeschaltet und die Lehrperson vom Unterricht freigestellt.
- Falls sich die Vorwürfe nicht restlos entkräften lassen, organisiert die Schulleitung einen Krisenstab. Dieser besteht normalerweise aus der Schulleitung und je einem Mitglied der kommunalen und kantonalen Aufsichtsbehörde.
- Der Krisenstab erstellt einen Einsatzplan bezüglich des weiteren Vorgehens, der zu treffenden weiteren Abklärungen und erstellt ein Informationskonzept.
- Bei Bedarf müssen Fachpersonen für die Betreuung der direkt Betroffenen Schülerinnen oder Schüler und für die Verarbeitung der Vorkommnisse mit der Klasse beigezogen werden.
- Je nach Ergebnis der Untersuchungen werden arbeitsrechtliche Massnahmen ausgesprochen oder die Lehrperson wird vollständig rehabilitiert.

Allgemeine Informationen zum Thema



In Fall von Belästigungen oder Übergriffen durch Lehrpersonen treten in den meisten Fällen rasch Gerüchte auf. Aus Scheu vor ‚Fehlalarmen‘ und Diffamierungen handeln die verantwortlichen Personen oft zu lange nicht. Auch bei fehlenden ‚Beweisen‘ ist Handeln angesagt, indem die betreffende Lehrperson mit der Tatsache «über Sie wird geredet» konfrontiert wird.

- Gibt die Lehrperson bei dieser Gelegenheit Belästigungen oder Übergriffe zu, muss in Zusammenarbeit mit der Polizei abgeklärt werden, ob diese von Amtes wegen verfolgt werden müssen. In jedem Fall müssen arbeitsrechtliche Massnahmen ergriffen werden.
- Falls die Lehrperson die Vorwürfe bestreitet und keine Anzeichen für einen dringenden Tatverdacht bestehen, lautet die Antwort der Vorgesetzten: «Wir gehen bis auf weiteres von der Unschuldsvermutung aus. Wir werden Sie auch schützen und allfällige Denunzianten zur Rechen-

schaft ziehen, sollten sich die Gerüchte als nichtig erweisen. Dafür müssen wir aber nähere Abklärungen treffen, welche auch in Ihrem Interesse liegen». Danach müssen in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat und allenfalls weiteren Fachleuten Schülerinnen und Schüler und eventuell weitere Personen befragt werden.

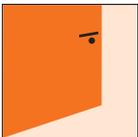
Die eingeleitete administrative Untersuchung und ein allfälliges Strafverfahren der Justiz sind voneinander unabhängig. Anders als im Strafverfahren geht es nicht darum, allfälliges Fehlverhalten zu sühnen, sondern um die Sicherung des Schulbetriebs und das Vertrauen der Öffentlichkeit. Die Eltern müssen darauf bauen können, dass es sich bei den Lehrkräften einer Schule um integre Persönlichkeiten handelt und dass nicht die geringste Gefahr besteht, dass ihre Kinder Ziel einer sexuellen Orientierung einer Lehrperson werden können.

Achtung



Die Grundsätze zur Informationspraxis (vgl. Einleitung) gelten auch bei sexuellen Belästigungen oder Übergriffen. Die Information ist in solchen Fällen besonders heikel, deshalb wird dringend empfohlen, professionelle Hilfe beizuziehen.

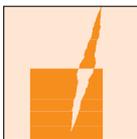
Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK)
www.avk.so.ch / avk@dbk.so.ch
- Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn, Ziffern 41 – 51, 208

6.2. Schüler/Schülerin → Schüler/Schülerin

Typische Vorfälle



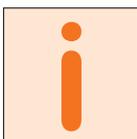
- Die Schülerinnen einer Oberstufenklasse werden regelmässig von einigen Klassenkameraden an den Geschlechtsteilen angefasst.
- Mehrere Jugendliche haben sich an einer 14-jährigen Schülerin sexuell vergangen.
- Ein Schüler und eine Schülerin werden während der Pause im Materialzimmer beim Geschlechtsverkehr überrascht.

Vorgehen in Kürze



- Bei schwerwiegendem Verdacht auf ein Officialdelikt (vgl. Kapitel 3) soll unverzüglich eine Anzeige bei der Jugendpolizei erfolgen.
- Als Folge des riesigen öffentlichen Interesses, welches erfahrungsgemäss auch bei nicht strafbaren sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen ausgelöst wird, wird den Schulleitungen empfohlen, auch in ‚leichten‘ Fällen einen Krisenstab zu bilden. Neben der Schulleitung gehören ihm die involvierten Klassenlehrpersonen und bei Bedarf ein Mitglied der kommunalen Aufsichtsbehörde und des interdisziplinären Interventions-Teams (IIT) an.
- Der Krisenstab erstellt einen Einsatzplan bezüglich des weiteren Vorgehens, der zu treffenden weiteren Abklärungen und erstellt ein Informationskonzept.
- Je nach Ergebnis der Untersuchungen werden disziplinarische Massnahmen ausgesprochen.
- Bei Bedarf müssen Fachpersonen für die Betreuung der direkt betroffenen Schülerinnen oder Schüler und für die Verarbeitung der Vorkommnisse mit der Klasse beigezogen werden.

Allgemeine Informationen zum Thema



Sexuelle Handlungen zwischen Kindern oder Jugendlichen stellen keinen Straftatbestand dar, sofern sie einvernehmlich erfolgen und der Altersunterschied nicht mehr als 3 Jahre beträgt. Erfolgen sie unter Gewaltanwendung, Nötigung oder Erpressung sollte in jedem Fall Anzeige erstattet werden, da es sich um ein Officialdelikt handelt.

Sexuelle Belästigungen gelten als Antragsdelikte (vgl. Einleitung). Eine Anzeige kann also nur durch das Opfer oder dessen gesetzliche Vertreter erfolgen. Aus Angst vor Repressionen oder aus anderen Gründen wird vielfach auf eine Anzeige verzichtet. Falls sich die Belästigungen fortsetzen, empfiehlt es sich, die JUPO zu kontaktieren. Diese hat die Möglichkeit, präventiv zu wirken, indem sie auch ohne formelle Anzeige mit den betreffenden Jugendlichen ein Gespräch führen und sie auf mögliche Konsequenzen ihres Tuns hinweisen kann.

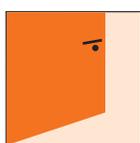
Achtung



In Zweifelsfällen wird empfohlen, Kontakt mit der JUPO oder der JUGA aufzunehmen. Diese sind gerne bereit, Schulleitungen und Aufsichtsbehörden in Vorgehensfragen zu beraten.

Die Grundsätze zur Informationspraxis (vgl. Einleitung) gelten auch bei sexuellen Belästigungen oder Übergriffen. Die Information ist in solchen Fällen besonders heikel, deshalb wird dringend empfohlen, professionelle Hilfe beizuziehen.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Jugendpolizei der Kantonspolizei Solothurn (JUPO)
Notruf 112 / 117
www.polizei.so.ch / jupo@kapo.so.ch
- Jugendanwaltschaft des Kantons Solothurn
www.juga.so.ch
- Interdisziplinäres Interventions-Team (IIT), anfordern via
Schulpsychologischer Dienst (SPD)
www.spd.so.ch / spd@dbk.so.ch
- Opferhilfe Aargau / Solothurn, Beratungsstelle für Opfer von Straftaten
www.opferhilfe-agso.ch
- www.lilli.ch
(LILLI ist eine Website für junge und jugendliche Frauen und Männer und bietet Prävention und Aufklärung über Sexualität und sexuelle Gewalt.)

6.3. Schulfremde Person → Schüler/Schülerin

Typische Vorfälle



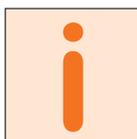
- Ein Schüler vertraut der Lehrerin an, sein Onkel mache mit ihm ‚Pimmelspiele‘.
- Eine Schülerin zeichnet immer wieder nackte Menschen mit deutlich sichtbaren Genitalien.
- Eine Schülerin zeigt seit kurzem dramatische Verhaltensänderungen und weigert sich, sich vor und nach dem Turnunterricht in der Garderobe im Beisein anderer Mädchen umzuziehen.

Vorgehen in Kürze



- Die Lehrperson wendet sich unverzüglich an eine spezialisierte Fachstelle (Fachstelle für Kinderschutz, KJPD) zwecks Planung des weiteren Vorgehens.

Allgemeine Informationen zum Thema



Die Lehrperson darf bei einem Verdacht oder der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs keine führende Rolle übernehmen. Dies wird von ihr auch nicht erwartet. Dank regelmässigem und meist gutem Kontakt zu den ihr anvertrauten Kindern ist sie aber prädestiniert, ungünstige Entwicklungen und Veränderungen in der Befindlichkeit von Kindern wahrzunehmen und bei Bedarf sich sofort an die spezialisierten Fachstellen zu wenden. In vielen Fällen übernimmt sie anschliessend bei der Aufdeckung des Missbrauchs die Rolle der Kontaktperson zum Kind.

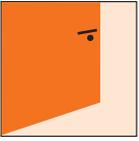
Der Schutz und die persönliche Entwicklung des Kindes stehen immer im Vordergrund und nicht die strafrechtliche Verfolgung des Täters oder der Täterin. Dies kann zu sehr schwierigen Situationen führen: Vom ersten Verdacht bis zur Aufdeckung kann sehr viel Zeit vergehen. Bei zu früher Konfrontation mit der Tat besteht die grosse Gefahr, dass massive Vorkehrungen z.B. in Form von Drohungen dem Opfer gegenüber getroffen werden und somit eine Aufdeckung der Tat verunmöglicht wird. Ein Kind bleibt dann erst recht der Willkür des Täters oder der Täterin ausgeliefert.

Achtung



Die Sachlage bei vermuteten sexuellen Übergriffen auf Kinder ist sehr heikel. Deshalb wird Lehrpersonen oder Schulleitungen in solchen Fällen dringend abgeraten, aktive ‚Aufklärung‘ oder ‚Problemlösung‘ zu vollziehen.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Fachstelle Kinderschutz
www.fachstelle-kinderschutz-so.ch / fks.so@bluewin.ch
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
Solothurn / Olten / Grenchen
kjpdsolothurn_pd@spital.ktso.ch
- Opferhilfe Aargau / Solothurn, Beratungsstelle für Opfer von Straftaten
www.opferhilfe-agso.ch

7. Suizid, Gewaltverbrechen, Unglücksfälle

Typische Vorfälle



- Eine Schülerin hat Suizid begangen.
- Ein Schüler ist auf der Schulreise tödlich verunglückt.
- Ein Familienvater löscht seine ganze Familie aus.

Vorgehen in Kürze



- Polizei und Sanität werden alarmiert.
- Das Care-Team wird in der Regel durch die Polizei aufgeboten.
- Die Schulleitung ist Kontakt-, Koordinations- und Informationsstelle. Sie bildet einen Krisenstab. Dieser besteht normalerweise je einem Mitglied der Schulleitung, der Aufsichtsbehörde, der Lehrerschaft und (falls erwünscht) des IIT.
- Der Krisenstab erstellt einen Einsatzplan bezüglich des weiteren Vorgehens mit verbindlich festgelegten Abläufen und Zuständigkeiten.

Allgemeine Informationen zum Thema



Ziele der Krisenintervention:

- Angemessene Bewältigungsprozesse werden in die Wege geleitet.
- Stark belasteten Schülerinnen oder Schülern wird Hilfe und Unterstützung angeboten.
- Stützende Strukturen wie Normalität im Tagesablauf der Schule werden baldmöglichst wieder hergestellt.

Das Vorgehen im Detail:

- Kontaktaufnahme mit der betroffenen Familie zur Sicherstellung genauer Informationen. Gegenseitige Abmachungen über das weitere Vorgehen. Festlegen der Ansprechperson sowohl in der Familie als auch in der Schule.
- Bei Bedarf Information bei der Polizei über die Faktenlage.
- Information der Lehrerschaft (evtl. mittels Kettentelefon möglichst noch vor Schulbeginn).
- Vorbereitung der Information an die Schülerinnen und Schüler durch die Klassenlehrkräfte: Das Kriseninterventionsteam bereitet eine kurze schriftliche Erklärung vor. Diese wird den Schülerinnen und Schülern sinngemäss mitgeteilt. Die Erklärung beinhaltet nur die grundlegenden Fakten und gibt Hinweise für Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.
- Orientierung der Klasse(n), der Eltern oder eventuell der ganzen Schule (abhängig von der Art des Ereignisses und der Grösse der Schule).
- Für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen, insbesondere aber für die direkt betroffene Klasse muss der Einsatz von Fachpersonen zur Verarbeitung des Geschehenen erwogen werden.
- Das Kriseninterventionsteam sorgt zusammen mit Lehrerschaft für die Aufrechterhaltung einer ruhigen unterstützenden Atmosphäre. Die durch den Unterrichtsbetrieb gegebene Tagesstruktur wirkt für Schülerinnen, Schüler und Lehrerschaft stabilisierend.

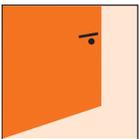
Achtung



Es ist sinnvoll, für die Zeit zwischen einem Ereignis und der Bestattung sichtbare Zeichen der Anteilnahme zu schaffen (z.B. Kondolenzbuch, Gedenktisch für Blumen und persönliche Gegenstände). Von der Errichtung Zeit überdauernder Einrichtungen (Gedenktafeln, Bäume) ist aber unbedingt abzusehen.

Eltern und Lehrerschaft müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Traumatisierungen von direkt und auch von nicht direkt beteiligten Kindern möglich sind. Diese können sich sehr verschieden manifestieren (Angstzustände, Schlafstörungen, Essstörungen, Flashbacks, massive Konzentrationsprobleme, Betriebsamkeit, emotionale Stumpfheit, Teilnahmslosigkeit, Niedergeschlagenheit, Suizidgedanken, etc.). In solchen Fällen ist professionelle Hilfe, beispielsweise durch den KJPD dringend angezeigt.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Interdisziplinäres Interventions-Team (IIT), anfordern via Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Care Organisation Kanton Solothurn
Notruf 112 / 117

8. Gewalt im Internet / Handy / Media-Player

Typische Vorfälle



- Ein Oberstufenschüler zeigt in der Pause Erstklässlern ein Porno-Video.
- Mehrere Schüler verprügeln einen Mitschüler. Ein weiterer Schüler filmt den Vorfall mit seinem Handy (happy slapping).
- Im Internet tauchen beleidigende Äusserungen gegen eine Lehrperson unserer Schule auf.

Vorgehen in Kürze



- In leichteren Fällen wird eine Verwarnung oder eine Disziplinar-massnahme ausgesprochen.
- Bei strafbaren Handlungen, welche von Amtes wegen verfolgt werden müssen, ist sofort die Jugendpolizei einzuschalten.
- Bei gravierenden Vorfällen sollte ein Krisenstab, evtl. unter Beizug des IIT gebildet werden. Dieser erarbeitet einen Einsatzplan bezüglich des weiteren Vorgehens, der zu treffenden Abklärungen und erstellt ein Informationskonzept. Zudem organisiert er bei Bedarf die Betreuung direkt betroffener Schülerinnen oder Schüler.

Allgemeine Informationen zum Thema



Herstellen, kopieren oder verbreiten von Gewaltszenen, zugänglich machen von Fotos oder Filmen mit pornografischem Inhalt an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und das Herunterladen von kinderpornografischem Material sind strafbare Handlungen und werden von Amtes wegen verfolgt.

Auf Antrag der Geschädigten erfolgen polizeiliche Abklärungen gegen Personen, welche verbale Beleidigungen ins Internet stellen oder Fotos oder Filme ohne ausdrückliche Genehmigung der gefilmten Person im Internet publizieren.

Bei der Fachstelle für Kinderschutz können Lehrpersonen bis auf weiteres eine Info-Box beziehen, welche im Rahmen einer Präventionskampagne ‚Solothurner Kinder sicher im Netz‘ erstellt wurde. Diese enthält u. a. ein Plakat mit Chatregeln, Info-Flyer für Eltern und Kinder mit Tipps gegen sexuellen Missbrauch im Chat und Musterlektionen für verschiedene Schulstufen ab 3. Klasse. Der Grossteil dieser Unterlagen kann auch direkt vom Internet heruntergeladen werden.

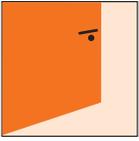
www.fachstelle-kinderschutz-so.ch > *download* > 9

Achtung



Den Schulen wird empfohlen, klare Regeln (inkl. Sanktionen bei deren Übertretung) im Umgang mit Handys und anderen elektronischen Mitteln aufzustellen und diese den Schülerinnen und Schülern, aber auch deren Eltern zu kommunizieren.

Anlaufstellen / Links / weitere Informationen



- Jugendpolizei der Kantonspolizei Solothurn (JUPO)
Notruf 112 / 117
www.polizei.so.ch / jupo@kapo.so.ch
- Interdisziplinäres Interventions-Team (IIT), anfordern via
Schulpsychologischer Dienst (SPD)
www.spd.so.ch / spd@dbk.so.ch
- Fachstelle Kinderschutz
www.fachstelle-kinderschutz-so.ch
- www.security4kids.ch

Impressum

Herausgeber

Amt für Volksschule und Kindergarten

St. Urbangasse 73

4509 Solothurn

Telefon 032 627 29 37

Telefax 032 627 28 66

avk@dbk.so.ch

www.avk.so.ch